

MIETSPIEGEL

Der Mietspiegel ist eine Übersicht, die den Vertragspartnern die Möglichkeit bieten soll, im Rahmen ortsüblicher Entgelte die Miethöhe eigenverantwortlich zu vereinbaren. Er setzt keine Mietpreise fest. Die ortsübliche Vergleichsmiete einer Wohnung ist die Miete, die für eine Wohnung vergleichbarer Art, Ausstattung, Größe, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB abgesehen, geändert worden ist.

Der Mietspiegel gilt für Wohnungen des nicht preisgebundenen Wohnungsmarktes.

Das Gesetz lässt zu, dass eine Mieterhöhung außer auf den Mietspiegel auch auf Vergleichsobjekte und auf Sachverständigengutachten gestützt werden kann.

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Amt für Familie und Soziales

ANSPRECHPARTNER

Herr Kohl (Teamleiter)

Email:

familienamt@stadtweimar.de

Telefon: 03643-762-310

zum Kontaktformular

Rechtsgrundlagen (allgemein)

BGB

Dokument(e) herunterladen

→ Mietspiegel